



Statuten des 1. Steirischen Lehrlingsunterstützungs- und Förderungsvereines

„LUV“

1. Steirischer Lehrlingsunterstützungs- und Förderungsverein

§ 1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „LUV – 1. Steirischer Lehrlingsunterstützungs- und Förderungsverein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2.

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung sowie die Durchführung der außerschulische Weiterbildung von Lehrlingen oder Personen, die sich in einem ausbildungsähnlichem Arbeitsverhältnis befinden (berufliche Weiterbildung),
2. die Förderung der Berufsausbildung der in Ziff. 1 genannten Personen,
3. die Förderung von Sport- und Körperertüchtigung der in Ziff. 1 genannten Personen,
4. die Förderung der kulturellen Entwicklung der in Ziff. 1 genannten Personen sowie
5. die Unterstützung von Lehrlingen bei der Bewältigung ihrer schulischen sowie beruflichen Probleme.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Durchführung und Förderung von Lehrveranstaltungen an Berufsschulen, Kursen, Exkursionen, Vorträgen, Workshops und Symposien
- b) Durchführung von Urlaubs- und Erholungsaktionen für bedürftige Lehrlinge in Verbindung mit den in § 3 Ziff. 2 lit. a angeführten Bildungsmöglichkeiten
- c) Die Ermöglichung einer sinnvollen Freizeitgestaltung von Lehrlingen
- d) Die Durchführung von Sportveranstaltungen – Events
- e) Die Führung von Lehrlingsbibliotheken, welche der Weiterbildung auf beruflichem Gebiete dienen, und die Lehrlinge dem guten Buch zuführen sollen
- f) Die Förderung der Teilnahme von Lehrlingen an kulturellen und fachlichen Veranstaltungen durch finanzielle Unterstützung
- g) Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Lehrlingen, die nicht in der Lage sind, ihre Berufsausbildung abzuschließen
- h) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugten Personen für alle Tätigkeiten des Vereines (Vereinsbüro)
- i) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial an Lehrlinge
- j) Organisation von Veranstaltungen verschiedenster Art für Lehrlinge
- k) Publikationen
- l) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- m) Betrieb von Getränkeautomaten, Kantinen, Cafes und Freizeiteinrichtungen und –geräten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Erträge aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kursen, Exkursionen, Vorträgen, Workshops und Symposien
- d) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
- e) Werbung jeglicher Art
- f) Sponsoring
- g) Zinserträge
- h) Erträge aus Schülerselbstverwaltungseinrichtungen
- i) Erträge aus den in § 3 Abs. 2 angeführten Mitteln

(4) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4.

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und betreute Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind großjährige Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie müssen sich verpflichten, bei den im § 3 angeführten Tätigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Verdienstanspruch mitzuwirken (ehrenamtlich).
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- c) Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

- d) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht in dieser sowie das Recht zur Antragstellung. Sie haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und dessen Veranstaltungen zu besuchen.
- e) Sämtliche ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen und sich an die Statuten und Beschlüsse zu halten.

(3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zuwendungen unterstützen, ohne mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes ausgestattet zu sein.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich auf Grund ihrer fördernden Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es gebühren ihnen bei allen Vereinsanlässen Ehrenplätze, die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes besitzen sie aber nur, wenn sie auch ein solches sind.

(5) Betreute Mitglieder sind Personen, welche sich in einem Lehr- oder ähnlichem Ausbildungsverhältnis befinden oder sich in einem solchen befanden und sich um diese Mitgliedschaft beworben haben.

(6) Die Aufnahme der betreuten Mitglieder:

Die Aufnahme der betreuten Mitglieder kann durch jedes ordentliche Mitglied erfolgen, zur Gültigkeit der Mitgliedschaft bedarf es jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

Die Aufnahme eines betreuten Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Rechte und Pflichten:

Betreute Mitglieder können alle Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, die der Vereinsausschuss in Hinblick auf § 3 der Vereinsstatuten beschloss.

Betreute Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung als Einzelperson. Je 100 betreute Mitglieder können jedoch eine Person

ihrer Wahl in die Generalversammlung mit Sitz und Stimme entsenden. Diese Vertrauenspersonen müssen jedoch Mitglieder des Vereins gem. § 4 Abs 2 oder § 4 Abs 5 sein.

§ 5.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit, ohne Begründung erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Auf Rückvergütung eingezahlter Vereinsgelder hat das austretende Mitglied keinen Anspruch, bestehende Schulden sind auch nach dem Austritt noch zu begleichen.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des Vereinsobmannes oder seiner Stellvertreter ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen dreimaliger grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§ 6.

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 7 und 8), der Vorstand (§§ 9 bis 11), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 7.

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende November statt
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz inne.

§ 8.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, betreute und für außerordentliche Mitglieder.

- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und bis zu 4 Stellvertreter/n/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Weiters gehören dem Vorstand etwaige Referenten/innen (§ 13) sowie mit beratender Stimme die Stützpunktleiter/innen an.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe Abs. 9) und Rücktritt (siehe Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs.1 und Abs.2
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und betreuten Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f) Einsetzung und Abberufung von Stützpunktleiter/n/innen
- g) Betreuung der Stützpunkte und Erlassung einer Geschäftsordnung für diese
- h) Vorschlag für die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (§ 4 Abs.4)
- i) Kooptierung und Aufhebung der Kooptierung von Referenten/innen.
- j) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können vom Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. deren Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/Kassierin bzw. deren Stellvertreter/in.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr in Verzug, ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm/ihr obliegt somit die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassenbücher, die Sammlung sämtlicher Belege und die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 12 Die Stützpunkte

- (1) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, zur besseren Betreuung der Mitglieder vor Ort, Stützpunkte zu errichten und Stützpunktleiter/innen nach Rücksprache mit dem Betreiber der Lehrlingshäuser zu bestellen und auch wieder abzurufen.
- (2) Die Stützpunkte können innerhalb der Steiermark an solchen Orten errichtet werden, in deren Umkreis eine größere Anzahl von Mitgliedern zu betreuen ist.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Stützpunkte enthält eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13 Die Referenten/innen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ordentliche Mitglieder (Referenten/innen) kooptieren und wieder abberufen.
- (2) Den Referenten/innen können spezielle Wirkungsbereiche zugewiesen werden.
- (3) Für die Kooptierung sowie für die Abberufung der Referenten/innen ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (4) Die Referenten/innen haben in der Vorstandssitzung Sitz und Stimme.

§ 14 Der/die Geschäftsführer/in

- (1) Bei großem Arbeitsanfall kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (2) Seine/ihre Tätigkeit wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in hat regelmäßig Bürostunden einzuhalten und kann entlohnt werden.
- (4) Sofern der/die Geschäftsführer/in nicht Vorstandsmitglied ist, hat der/die Geschäftsführer/in bei den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht anwesend zu sein.

§ 15 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/n/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/n/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Veranstaltungen

Die Veranstaltungen für Lehrlinge haben bezüglich der Dauer sich genau an das Steiermärkische Jugendschutzgesetz zu halten. Die Verantwortung hierfür liegt beim gesamten Vorstand, bzw. bei den mit der Durchführung der Veranstaltung Beauftragten oder den Stützpunktleitern.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt dieses dem Erhalter der Lehrlingshäuser, welcher das verbleibende Vereinsvermögen für die Lehrlingsförderung bzw. für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat, zu.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.